

Ausfertigung

Anlage K 205

VG 29 A 260.07



Verkündet am 24. Januar 2008

Lehmann-Moll
Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

EINGEGANGEN

15. Feb. 2008

RA Schrader

VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

TEILURTEIL

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

1. der Frau Ruth Imbsweiler-Oswalt,
Rufacherstraße 28, 04055 Basel/Schweiz,
2. des Herrn Stefan Thomas Oswald,
Striempelstraße 34 A, 08135 CH- Langnau a. Albis,
3. der Frau Helene Oswald-Bläuer,
Zelgstraße 60, 08134 Adliswil,
4. der Frau Walburga Sabina Becker,
Schliffkopfstraße 6, 68163 Mannheim,

Kläger,

Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Mattle, Neidhart, Vollenweider, Brutschin, Zogg und Joset,
Henric-Petri-Straße 19, 04051 Basel-Schweiz,

Zustellungsbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Frantzen & Wehle,
Joachimstaler Straße 10-12, 10719 Berlin,

Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Frantzen & Wehle,
Joachimstaler Straße 10-12, 10719 Berlin,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch
das Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen,
DGZ-Ring 12, 13086 Berlin,

Beklagte,

beigefaden:

1. die Aufbau Verlagsgruppe GmbH,
Neue Promenade 6, 10178 Berlin,
vertreten durch Dipl.-Pol. Bernd Schrader,
Westfälische Straße 41, 10711 Berlin,
2. die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben,
vertreten durch den Abwickler,
Markgrafenstraße 45, 10117 Berlin,

tungsregelung des § 1 Abs. 6 VermG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Buchst. b REAO greift jedenfalls für Verluste ab dem 30. Januar 1933. Diese Anteilsschädigung wäre ebenfalls im geschilderten Sinn auf das Quorum anzurechnen, so dass es in diesem Fall bei der maßgeblichen Betrachtung nach Kopfteilen zu einem Quorum von 75 % kommt. Insoweit bedarf es jedoch keiner Festlegung durch das erkennende Gericht. Denn hier ist allein entscheidungserheblich, ob der Restitutionsberechtigte, die Rütten & Loening Verlag OHG i.L., wieder entstanden ist. Dies ist, wie ausgeführt, mit einem Quorum von mindestens 66 % der Fall. Eventuelle Restitutionsansprüche stehen dieser Gesellschaft in toto als Gesamthandsvermögen zu. Wie sich die Gesellschafter dann im Einzelnen auseinandersetzen bzw. wie sie intern ihre Berechtigungsanteile festlegen, ist hier nicht zu entscheiden.

Die Kostenentscheidung war dem Schlussurteil vorzubehalten.

Die Berufung gegen dieses Urteil ist gemäß § 37 Abs. 2 VermG ausgeschlossen. Die Revision wird nicht zugelassen, weil die Voraussetzungen der §§ 135, 132 Abs. 2 VwGO nicht vorliegen.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht einzureichen.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte und Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Schubert

Hoffmann

Schmialek

prz.

Ausgefertigt



Justizangestellte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle